



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 315/13

BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

■ Tommy,

geboren am ■ ■ Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertr. d. d. Leiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Betreff: Untätigkeit im Hinblick auf die Verbescheidung des Antrags vom 20.01.2013
(Erlaubnis zum Empfang von Büchern)

ergeht am 16.07.2013

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt.

Gründe

Mit Schreiben vom 23.03.2013, eingegangen am 25.03.2013 stellte Herr ■ einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach Bewilligung beabsichtigt er, sofern Erledigung eingetreten ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage einzureichen, mit dem Antrag festzustellen,

dass es rechtswidrig gewesen sei, den Antrag des Antragstellers vom 20.01.2013 zunächst unbearbeitet gelassen zu haben.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und am 20.12.2012 aus der Justizvollzugsanstalt Torgau der Justizvollzugsanstalt Dresden zugeführt. Er verbüßt eine Restgesamtstrafe von 3 Jahren und 11 Monaten. Strafende ist auf den 24.06.2014 notiert.

Nach schriftlicher Anhörung der Verfahrensbeteiligten stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Der Antragsteller absolviert in der Justizvollzugsanstalt Dresden seit dem 07.01.2013 eine Ausbildung bei RTG, IT-Schulungs- und Servicecenter GmbH zum Betriebsinformatiker. Grundsätzlich wird das Schulungsmaterial von RTG zur Verfügung gestellt. Am 20.01.2013 stellte Herr [REDACTED] folgenden Antrag:

"Antrag auf Erlaubnis zum Empfang von Büchern

Ich beantrage Erlaubnis zum Empfang folgender Bücher:

- 1) Windows PowerShell 2.0 Addison-Wesley Verlag
- 2) Visual Basic 2012 für Einsteiger, GalileoPress
- 3) Penetration Testing, Metasploit Framework, dPunkt Verlag
- 4) IT-Handbuch für Fachinformatiker, dPunkt Verlag

Ich beantrage bei Auskunft Erlaubnis zum Besitz im Haftraum und der Ausbildungsstätte. Die z. T. recht teuren Fachbücher werden hier über einen mehrmonatigen Zeitraum verteilt eintreffen. Ich möchte sie unterstützend für die Fortbildung zum Betriebsinformatiker nutzen."

Mit Schreiben vom 16.02.2013 erinnerte der Antragsteller die Antragsgegnerin nochmals an die Verbescheidung seines Antrages, insbesondere was das Buch IT-Handbuch für Fachinformatiker, dPunkt Verlag betrifft.

Eine Nachfrage seitens der Antragsgegnerin bei RTG ergab, dass das benannte Buch zwar nicht notwendig, aber doch sinnvoll und empfehlenswert für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist. Am 15.04.2013 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Bücher genehmigungsfähig sind und über den Versandhandel bezogen werden dürfen. Mithin hat sich die Sache erledigt.

Somit betrifft der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe den beabsichtigten Feststellungsantrag, dass die nicht zeitnahe Verbescheidung rechtswidrig gewesen sei.

Dem Antragsteller ist für diesen Antrag Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Der Antrag erscheint nicht mutwillig und ist möglicherweise erfolgsversprechend. Zwar ist Erledigung innerhalb der 3-Monats-Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG eingetreten. Möglicherweise lagen hier jedoch besondere Umstände vor, wonach eine frühere Verbescheidung geboten gewesen wäre und somit der Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG zulässig gewesen wäre. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Ausbildung bereits im Januar begonnen hat, 1 Jahr dauern wird und das Fachbuch ausbildungsbegleitend als sinnvoll und empfehlenswert eingestuft wird. Mithin wäre es auch sinnvoll, dieses Buch sobald als möglich ausbildungsbegleitend verwenden zu können. Der Antragsteller ist mittellos.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Rechtsmittel sind nicht gegeben.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 17.07.2013

Fritzsch
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle